

Bekanntgabe einer öffentlichen Sitzung

Am **Dienstag, 27.06.2017, um 17:30 Uhr**
findet im **Rathaus, Sitzungssaal,**

eine **42. Sitzung des Stadtrates**

mit folgender Tagesordnung statt:

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1. Erweiterung Stephanusheim- Vorstellung Konzept
2. Bedarfsanerkennung nach Artikel 7 BayKiBiG für Plätze in Kindertagesstätten
3. Investitionen im Bereich der Kindertagesstätten 2018 - 2020
4. Erneuerung der Geh- und Radwegbrücke über die Wörnitz bei Neustädtlein - Finanzierung
5. Neubau Geh- Radweg entlang der St2220 mit Überführungsbauwerk am Kreisverkehr
- Vereinbarung über die Planung, den Bau und die spätere Unterhaltung –

Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 21.06.2017

Christoph Hammer
Oberbürgermeister



Sitzungsvorlage

Stadtrat öffentlich

am

27.06.2017

Vorlagen-Nr.:

3/055/2017

Berichterstatter:

Göttler, Holger

Betreff:

Erweiterung Stephanusheim- Vorstellung Konzept

Sachverhaltsdarstellung:

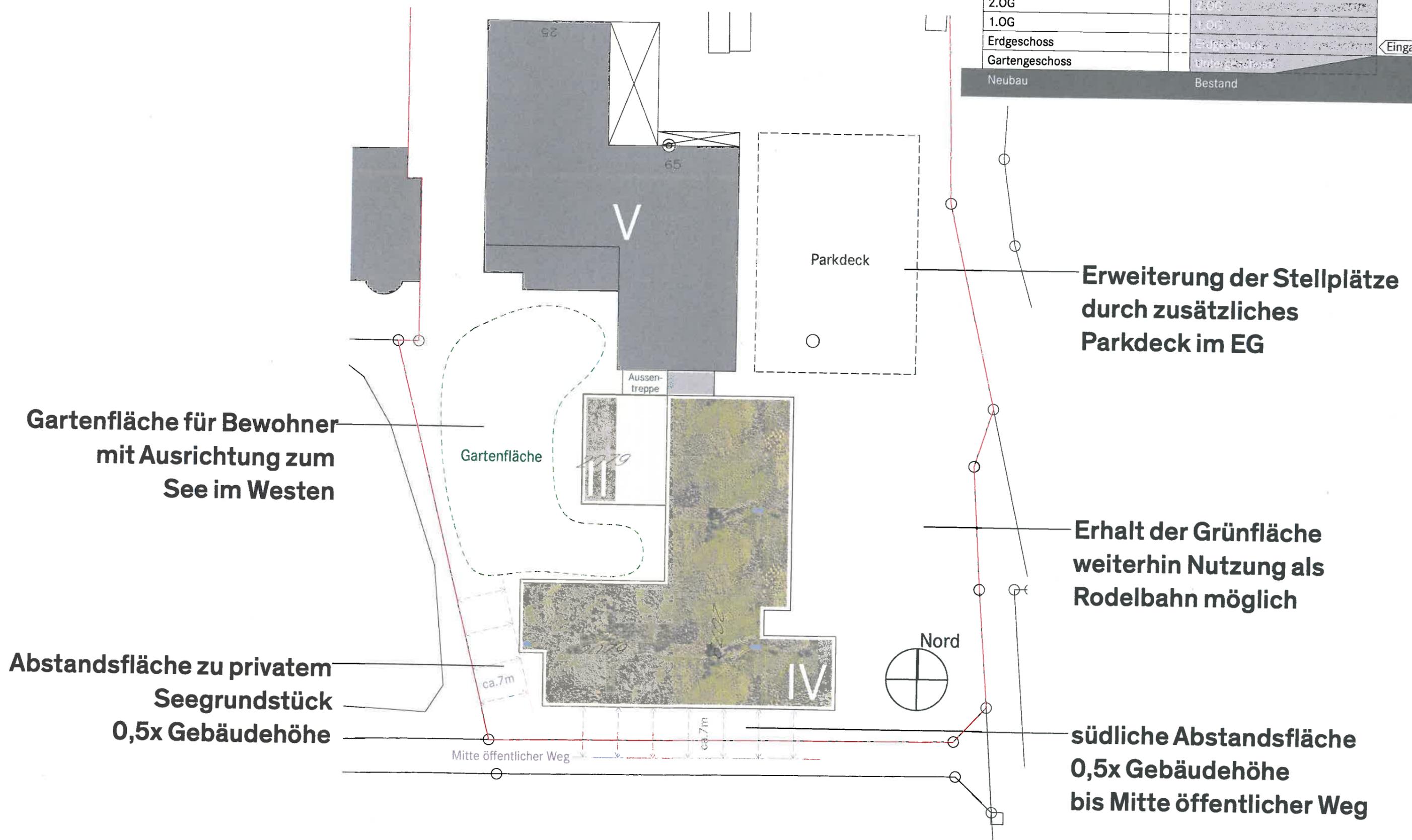
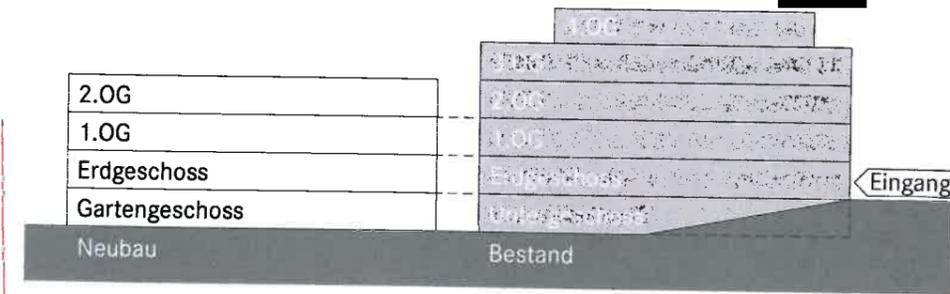
Das Diakonische Werk Dinkelsbühl-Wassertrüdingen beabsichtigt die Erweiterung des Stephanus Senioren und Pflegeheimes am Standort in der Crailsheimer Straße.
Das dazu beauftragte Architekturbüro BlocherPartners stellt in der Sitzung das Konzept und den Stand der Planungen vor.
Die Skizze in der Anlage zeigt einen Zwischenstand.

Vorschlag zum Beschluss:

Dem Konzept zur Erweiterung des Stephanusheimes wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird hierzu erteilt.

städtebauliche Studie

Lageplan



**Gartenfläche für Bewohner
mit Ausrichtung zum
See im Westen**

**Erweiterung der Stellplätze
durch zusätzliches
Parkdeck im EG**

**Erhalt der Grünfläche
weiterhin Nutzung als
Rodelbahn möglich**

**Abstandsfläche zu privatem
Seegrundstück
0,5x Gebäudehöhe**

**südliche Abstandsfläche
0,5x Gebäudehöhe
bis Mitte öffentlicher Weg**



Sitzungsvorlage

2

Stadtrat öffentlich

am

27.06.2017

Vorlagen-Nr.:

2/031/2017

Berichterstatter:

Wegert, Walter

Betreff:

Bedarfsanerkennung nach Artikel 7 BayKiBiG für Plätze in Kindertagesstätten

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeinden entscheiden gem. Art. 7 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen. Die letzte Bedarfsanerkennung datiert vom 21.12.2011 und muss nunmehr aufgrund der geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse (Anstieg der Erwerbstätigkeit beider Elternteile und Zunahme der Alleinerziehenden) sowie gestiegener Geburtenraten aktualisiert werden.

Kinderkrippen:

Insbesondere bei der Schaffung von Krippenplätzen hat die Stadt Dinkelsbühl zum bisherigen Status Quo noch einen erheblichen Nachholbedarf. Derzeit werden im Stadtgebiet 78 Plätze angeboten. Bei einer Versorgungsquote von 100 % - wie sie derzeit bei den Regelplätzen gegeben ist – wären rechnerisch noch 90 Krippenplätze notwendig. Tatsache ist, dass wir momentan eine enorme Nachfrage in diesem Bereich haben. Für den September 2017 liegen 22 geprüfte Anfragen nach einem Krippenplatz vor, die bislang von den Kindergartenträgern aufgrund der bestehenden Auslastung abgewiesen werden mussten. Dies ist auch der Grund, warum bis zu einem Neubau entsprechender Kapazitäten im ehemaligen Klostergebäude ab September/Okttober 2017 zwei Krippennotgruppen untergebracht werden sollen.

Die Verwaltung rechnet aufgrund ihrer Erfahrungen und nach Rücksprache mit den Kindergartenträgern mit einer weiteren deutlichen Erhöhung der Nachfrage im Krippenbereich bis 2020. Mit den 42 unter 3jährigen Kindern, die in Regelgruppen untergebracht sind, haben wir momentan bei den unter 3jährigen eine Betreuungsquote von rund 57 %. Wir gehen davon aus, dass in den nächsten drei Jahren zu den derzeit bestehenden 78 Plätzen **weitere 54 Krippenplätze benötigt werden**. Der Versorgungsgrad würde dann bezogen auf das Geburtenpotential bei rund 82 % liegen. Auf die Ausführungen bei den Regelplätzen bezüglich steigender Geburtenrate und erhöhter Nachfrage durch die neuen Wohngebiete wird verwiesen.

Regelplätze:

Bei den Regelplätzen ist die Lage etwas entspannter, wengleich die Evangelische Kirche bereits seit einigen Jahren im Kindergarten St. Paul zwei Notgruppen eingerichtet hat, die dringend im Rahmen einer Neubaumaßnahme ersetzt werden müssen. Neben dem Ersatz für die Notgruppen ist durch die gestiegene Geburtenrate sowie die derzeitige Bebauung des Wohngebietes Gaisfeld III und die für 2019 geplante Erschließung von Gaisfeld IV mit einer entsprechenden Nachfragesteigerung zu rechnen. Zu berücksichtigen ist ebenfalls die Kompensation für die 2-fache Gewichtung von behinderten Kindern. Dabei möchte die Stadt Dinkelsbühl auch dem elterlichen Wunsch- und Wahlrecht bei Kindergartenplätzen im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechen. Auswärtige Kinder sollen dabei - im Gegensatz zur derzeitigen Praxis - im Rahmen des Platzangebotes aufgenommen werden.

Wir halten daher **2 zusätzliche Regelgruppen (neben dem Ersatz für die beiden Notgruppen) sowie 12 zusätzliche Regelplätze im Waldorfkindergarten für bedarfsnotwendig**.

Kinderhort/Schulkinderbetreuung:

In diesem Bereich erfolgt die Versorgung durch 3 Säulen. Neben der gebundenen Ganztages-schule, in der 75 Kinder nachmittags betreut werden und der Mittagsbetreuung (ca. 65 Schüler) des Vereins zur Förderung des Schullebens, decken die Kindergärten derzeit weitere 40 Schüler in der Versorgung ab.

Das Schülerpotential beträgt für die betreffenden Grundschuljahrgänge rund 420 Kinder. Die Be-treuungsquote liegt momentan bei ca. 40 %. Wir halten daher im Kindergarten St. Paul **eine zu-sätzliche Schulkindergruppe** und am neuen Standort der Kindertagesstätten im Baugebiet Gaisfeld IV im Jahr 2019/2020 **zwei zusätzliche Schulkindergruppen für bedarfsnotwendig**. Hierbei muss ausdrücklich erwähnt werden, dass auf einen Schülerbetreuungs- bzw. Hortplatz kein Rechtsanspruch besteht.

Übersicht über die bisherige Bedarfsfeststellung und die künftig erforderlichen Plätze in den Din-kelsbühler Kindertagesstätten:

Kindertagesstätte	Regelplätze		Krippenplätze		Schulkinder-betreuung	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
Bonhoeffer-Kindergarten	140	140	24	24	25	25
St. Paul Kindergarten St. Paul Notgruppen (Ersatz in Gaisfeld IV 2019/20)	52 41	52 0	12	12	0	25
St. Georg Kindergarten	110	100	24	24		
Waldorfkindergarten	12	24	6	12		
Waldkindergarten	50	50	12	12		
Neue Kindertagesstätte Gaisfeld IV – kirchl. Träger	0	50	0	24	0	25
Neue Kindertagesstätte Gaisfeld IV – kirchl. Träger	0	50	0	24	0	25
Summen:	405	466	78	132	25	100
Weitere Betreuungsange-bote für-Schulkinder: - Ganztages-schule - Mittagsbetreuung	75 Schüler 65 Schüler					

Vorschlag zum Beschluss:

Es werden folgende Plätze in den Kindertagesstätten ab 01.09.2017 im Planungszeitraum bis 2020 als bedarfsnotwendig anerkannt:

1. Kinder unter 3 Jahren: 132 Plätze
2. Kinder zwischen 3 und 6 Jahren: 466 Plätze
3. Schulkinderbetreuung/Hort 100 Plätze

Ö2 Bedarfsermittlung der Kindertagesstättenplätze im Mai 2017

A. Genehmigte Plätze und tatsächliche Belegung:

Kindertagesstätten	gen. Regelplätze	davon belegt	davon Auswärtige	Kinder aus DKB	Warteliste Regelpl.	gen. Krippenplätze	davon belegt	davon Auswärtige	Kinder aus DKB	Warteliste Krippe
Bonhoeffer	140	140	11	129		24	24	1	23	
St.Paul	52	52	2	50		12	12	0	12	
Notgruppen St. Paul 40 Plätze (1 Gruppe 26/1Gruppe 15) (befristet bis zum 31.12.2017!)	41	41		41					0	
St. Georg (bis 31.08.2017 110 genehmigt, dann 100 Kinder!)	110	110	1	109		24	24	0	24	
Waldorfkindergarten (gemischte Gruppe: 12 Regel, 6 Krippenkinder)	12	12	1	11		6	6	0	6	
Wald/Naturkindergarten *)	50	37	10	27		12	12	1	11	
	405	392	25	367	10	78	78	2	76	22

*) derzeit läuft Probetrieb mit Gruppen 4-6 Jahre (max. 25 K), 2,5 - 4 Jahre (max. 18K) und 1 - 2,5 Jahre (max. 8 K), bisher nur ab 2 Jahre

Krippenanfragen für Sept. 2018: 6

B. Rechnerischer Bedarf

aufgrund heutiger Geburtenzahlen
für Dinkelsbühler Kinder:

<u>Jahrgänge Krippenkinder</u>	
1 - 2 Jahre alte Kinder	105
2 - 3 Jahre alte Kinder	105
abzüglich Kinder unter 3 Jahren, die in Regelgruppen untergebracht sind	42
rechnerischer Bedarf bei Betreuungsquote von 100 %:	168
abzüglich vorhandene Krippenplätze	78
tatsächlicher zukünftiger Krippenplatzbedarf (bei 100 %iger Betreuungsquote)	90
	78 Krippenplätze + 42 Kinder <3 in Regelgruppen im Verhältnis zu 210 Geburten 2 Jahrgänge
<u>Jahrgänge Kinder Regelgruppen</u>	
Kinder unter 3 Jahren in Regelgruppen	42
3 - 4 Jahre alte Kinder	105
4 - 5 Jahre alte Kinder	105
5 - 6 Jahre alte Kinder	105
von der Schule zurückgestellte Kinder	17
Regelgruppenbedarf	374

C. Ergebnis mit zukünftiger Prognose:

An **Regelplätzen** besteht neben dem Ersatz für die beiden Notgruppen bis 2020 ein zusätzlicher Bedarf von 2 Gruppen, nachdem die Kinderzahlen mit der derzeitigen Bebauung von Gaisfeld III und der 2019 geplanten Erschließung des Wohngebietes Gaisfeld IV weiter steigen werden. Zusätzlich ist künftig die 2-fache Gewichtung von behinderten Kindern zu kompensieren. Die Betreuung von unter 3jährigen Kindern in Regelgruppen (derzeit 42) wird dabei trotz eines erhöhten Krippenplatzangebotes gleich bleiben. Im Gaisfeld 4 müssen daher im Jahr 2019 4 Regelgruppen (2 als Ersatz für die Notgruppen in St. Paul) geschaffen werden. Zusätzlich werden im Rahmen der Erweiterung des Waldorfkindergartens in der ehemaligen Hauptschule in 2018/2019 12 neue Regelplätze entstehen.

Krippenplätze werden seit Anfang 2017 stark nachgefragt. Auf der Warteliste stehen für Herbst 2017 insgesamt 22 Kinder. Zu den bestehenden 78 Krippenplätzen müssen daher im Kloster übergangsweise 2 Krippengruppen im Herbst 2017 eingerichtet werden. Im neuen Baugebiet Gaisfeld IV besteht dann bis 2020 Bedarf für zusätzliche 4 Krippengruppen. 6 zusätzliche Plätze werden durch den Waldorf-Kindergarten geschaffen.

Nachrichtlich:	Jahr	Anzahl
Geburtenzahlen	2010	108
nach Jahren	2011	99
	2012	102
	2013	96
	2014	104
	2015	106
	2016	102

Zur Schülerbetreuung: (für Betreuungsplätze gibt es keine gesetzliche Verpflichtung!)

Derzeit werden betreut:

- Gebundene Ganztageschule Grundschule Dinkelsbühl	75	Schüler
- Mittagsbetreuung Grundschule DKB (drei Kurzzeit- und zwei Langzeitgruppen)	65	Schüler
- Bonhoeffer Kindergarten	25	Schüler
	165	Schüler insgesamt

Nachdem mit einer weiteren Nachfrage zu rechnen ist und die Unterbringung der 25 Schüler im Wohngebäude Berliner Straße keine Dauerlösung darstellt, sollten im Gaisfeld IV hier zwei Schülergruppen/Hortgruppen und im St. Paul 1 Schüler-/Hortgruppe geschaffen werden.

Finanzabteilung, 16.06.2017

Wegert



Berichterstatter:

Wegert, Walter

Betreff:

Investitionen im Bereich der Kindertagesstätten 2018 - 2020

Sachverhaltsdarstellung:

Nachdem seit Jahren im Kindergarten St. Paul zwei Notgruppen im Regelkinderbereich untergebracht sind und seit Frühjahr 2017 die Nachfrage nach Krippenplätzen sprunghaft gestiegen ist, muss die Stadt in den nächsten Jahren in diesem Bereich erheblich investieren.

Geplant ist der Neubau zweier Kindertagesstätten im neuen Baugebiet Gaisfeld IV **mit je** zwei Krippengruppen, zwei Regelgruppen und einer Hortgruppe. Träger werden voraussichtlich die Evangelische und Katholische Kirche sein. Im St. Paul ist die Einrichtung einer Schüler-/Hortgruppe im Obergeschoss (ehemalige Arztpraxis) vorgesehen. Außerdem erfolgt im Gebäude der ehemaligen Hauptschule die Generalsanierung des Ost- und Nordflügels für den Waldorfkindergarten.

Die vorstehenden Maßnahmen sollen bis auf die Schüler-/Hortplätze im Rahmen des vierten Investitionsprogrammes des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ gefördert werden. Neu ist, im Gegensatz zu den Vorgängerprogrammen auch die Förderung der 3 – 6jährigen Kinderplätze. Dieses Gesetz ist zwischenzeitlich vom Bundestag und Bundesrat beschlossen, es gibt allerdings – obwohl bereits Anfang Mai angekündigt – noch immer keine Ausführungs- und Umsetzungsrichtlinien des Freistaates Bayern. Der nachfolgend angenommene Fördersatz mit 80 % ist noch nicht gesichert, möglicherweise beträgt die Förderung nur 70 % vom Kostenrichtwert. Die Antragsfrist für die Förderung, soviel ist bekannt, ist der 30.06.2018. Eine zeitnahe Vergabe der Planung ist daher geboten.

Im Einzelnen:

Waldorfkindergarten

Bauherr: Stadt Dinkelsbühl
Geplant: zwei Familiengruppen mit je 18 Plätzen und ggf. eine Spielgruppe
Kosten: ca. 1.000.000 € (Kostenrichtwert -KRW- 1,3 Mio. €)

Vorgesehene Finanzierung:

Zuweisung Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020 (80 %)	800.000 €
Eigenmittel Stadt Dinkelsbühl	<u>200.000 €</u>
Gesamtkosten:	1.000.000 €

Der Eigenanteil der Stadt Dinkelsbühl (abzüglich eines 10 %igen Eigenanteils, ca. 100.000 €) wird über eine Miete an den Waldorfkindergarten umgelegt.

St. Paul-Kindergarten

Bauherr: Evangelische Kirche
Geplant: eine Schüler-/Hortgruppe mit 25 Kindern
Kosten (müssen noch aktualisiert werden) 250.000 € (KRW höher!)

Vorgesehene Finanzierung:

Zuweisung Art. 10 FAG (65 %)	162.500 €
Eigenmittel Stadt Dinkelsbühl	<u>87.500 €</u>
Gesamtkosten:	250.000 €

Neubau von zwei Kindertagesstätten im Wohngebiet Gaisfeld IV (Darstellung jeweils einer Einrichtung!)

Bauherr: Stadt Dinkelsbühl
Geplant: 2 Krippen-, 2 Regel- und 1 Schüler-/Hortgruppe(n)
Baukosten (ohne Grunderwerb) 3.000.000 € (KRW: 2,161 Mio. €)

Vorgesehene Finanzierung:

Zuweisung Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020 (80 %) (Krippen- und Regelkinderbereich)	1.292.600 € (vom KRW)
Zuweisung Art. 10 FAG (65 %) (Schüler-/Hortbereich)	354.800 € (vom KRW)
Eigenmittel Stadt Dinkelsbühl	<u>1.352.600 €</u>
Gesamtkosten:	3.000.000 €

Zu den städtischen Eigenmitteln wird eine kirchliche Beteiligung in Höhe von 200.000 € angestrebt. Zusätzlich ist das Grundstück mit 2.500 qm vom Träger zum Preis von 325.000 € zu erwerben.

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Durchführung der vorstehenden Investitionen im Bereich der Kindertagesstätten besteht grundsätzlich Einverständnis. Für die neuen Kindertagesstätten im Baugebiet Gaisfeld IV ist mit den kirchlichen Trägern das weitere Vorgehen noch im Detail abzustimmen und anschließend ein Planer zu beauftragen.



Sitzungsvorlage

Stadtrat öffentlich

am

27.06.2017

Vorlagen-Nr.:

2/034/2017

Berichterstatter:

Schlosser, Patricia

Betreff:

Erneuerung der Geh- und Radwegbrücke über die Wörnitz bei Neustädtlein - Finanzierung

Sachverhaltsdarstellung:

Die noch bestehende Holzbrücke weist erhebliche statische Mängel auf. Zur Belastungsreduzierung wurde die Fahrbahnbreite bereits eingengt. Die Nutzung der Brücke ist seither nur noch eingeschränkt möglich.

Eine Erneuerung der Geh- und Radwegbrücke erscheint aus Gründen der Stand- und Verkehrssicherheit daher dringend erforderlich.

Um Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben nach Art. 13 c FAG zu erhalten, ist zwingend eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nachzuweisen. Daher werden -neben der Erneuerung des Brückenbauwerks- im nördlichen Anschlussbereich bis zum Bahnübergang sowie an der südlichen Auffahrtsrampe die vorhandenen ungebundenen Wirtschafts- bzw. Gehwege zu asphaltierten Geh- und Radwegen mit einer Breite von 2,5 m und beidseitigen Banketten von 0,5 m Breite ausgebaut. Um die notwendigen Mindestkurvenradien einhalten zu können, ist im nördlichen Bereich ein Grunderwerb von ca. 65 m² erforderlich.

Der Zuwendungsantrag wurde am 13.06.17 bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht.

Die Finanzierung der Maßnahme stellt sich wie folgt dar:

Baugrunduntersuchung	10.600 €
Grunderwerbskosten	3.400 €
Planung	38.900 €
<u>Brückenbauwerk und Straßenbau</u>	<u>259.000 €</u>
<u>Gesamtkosten</u>	<u>311.900 €</u>

Der Fördersatz für Zuwendungen nach Art. 13 c FAG liegt voraussichtlich bei 65%, Planungsleistungen und Voruntersuchungen sind nicht förderfähig. Die Verwaltung hat daher **Zuwendungen in Höhe von 170.600 €** beantragt. Nach Abzug der Förderung verbleiben **Eigenmittel für die Stadt Dinkelsbühl in Höhe von 141.300 €**.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 312.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 200.000 € bei HSt.: 1.6480.9516
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 112.000 € werden gedeckt durch:
- Einsparungen bei HSt.: 1.6306.9500

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Durchführung des Bauvorhabens und der vorstehenden Finanzierung besteht Einverständnis.



Sitzungsvorlage

am

5

Stadtrat öffentlich

27.06.2017

Vorlagen-Nr.:

3/056/2017

Berichterstatter:

Göttler, Holger

Betreff:

Neubau Geh- Radweg entlang der St2220 mit
Überführungsbauwerk am Kreisverkehr
- Vereinbarung über die Planung, den Bau und die spätere
Unterhaltung -

Sachverhaltsdarstellung:

In der Stadtratssitzung am 27.07.2016 wurde beschlossen, die Querung der Staatsstraße St 2220 über eine Brücke auszuführen. Zusätzlich wird von dieser Querung bis zum Kreisverkehr Richtung Segringen ein neuer Radweg gebaut.

Zur Regelung und Durchführung der Maßnahme wurde vom staatlichen Bauamt eine Vereinbarung vorgelegt.

Die Vereinbarung regelt insbesondere folgende Punkte:

- Klassifizierung und Baulast des Geh- und Radweges
- Durchführung der Baumaßnahme, Kostentragung
- Geh- und Radwegbrücke
- Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherung

Die Ausschreibung der Maßnahme wird derzeit vorbereitet. Diese Kosten dienen als Grundlage für die Förderung der Maßnahme.

Anlage: Vereinbarung

Vorschlag zum Beschluss:

Der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Dinkelsbühl wird zugestimmt.

Az. S221 - 43141

Staatliches Bauamt Ansbach

Stadt: Dinkelsbühl

Landkreis: Ansbach

Jahr: 2017

VEREINBARUNG

zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach
- Straßenbauverwaltung -

und

der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Christoph Hammer,
- Stadt -

über die Planung, den Bau und die spätere Unterhaltung des Geh- und Radwegs im
Zuge der Staatsstraße 2220
in Dinkelsbühl

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist der Neubau und die künftige Unterhaltung eines unselbstständigen Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße 2220 in kommunaler Sonderbaulast durch die Stadt, da der Straßenbaulastträger die Durchführung auf seine Kosten gegenwärtig nicht leisten kann.
- (2) Der unselbstständige Geh- und Radweg ist in der beiliegenden Anlage 1 dargestellt.
- (3) Bestandteil der Vereinbarung ist :

Lageplan	M = 1 : 1000	vom	03.05.2017
Regelquerschnitt	M = 1:50	vom	03.05.2017

§ 2

Rechtliche Grundlagen dieser Vereinbarung

- (1) Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958, BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. 2015, Seite 154)
- (2) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 3

Klassifizierung und Baulast des Geh- und Radweges

- (1) Auf der Westseite der Staatsstraße 2220 wird von Abschnitt 140, Station 0,000 bis Station 0,359 durch die Stadt in gemeindlicher Sonderbaulast ein kombinierter Geh- und Radweg errichtet. Außerdem ist der Bau einer Geh- und Radwegbrücke bei Abschnitt 140, Station 0,335 notwendig.
- (2) Der kombinierte Geh- und Radweg wird als unselbständiger Teil der Staatsstraße 2220 von Abschnitt 140, Station 0,000 bis Abschnitt 140 Station 0,359 klassifiziert und ist im beiliegenden Übersichtslageplan dargestellt.

- (3) Die Straßenbauverwaltung überträgt die Straßenbaulast für die Planung, den Grunderwerb und den Neubau gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG auf die Stadt. Mit der Verkehrsfreigabe liegt die Straßenbaulast im Übrigen bei der Straßenbauverwaltung. Der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherung einschließlich Winterdienst für den Geh- und Radweg verbleiben bei der Stadt.
- (4) Die südliche und nördliche Rampe und die Treppenanlagen sind nicht Bestandteil des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs. Die fußläufigen Verbindungen mit Treppenanlagen und die Rampenanlage zum Baugebiet sind für den Geh- und Radweg nicht erforderlich und stehen nicht im Zusammenhang mit dem straßenbegleitenden Geh- und Radweg. Die Baulast für diese Anlagen bleibt bei der Stadt Dinkelsbühl.

§ 4

Durchführung der Baumaßnahme, Kostentragung

- (1) Die Stadt plant im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung, schreibt aus, vergibt, überwacht und rechnet die Maßnahme ab. Sie schafft die rechtlichen Voraussetzungen und beantragt die entsprechenden Fördermittel.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen. Die Stadt nimmt ihre Rechte aus den Bauverträgen im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung wahr. Rechtzeitig vor Ablauf der Gewährleistung lädt die Stadt die Straßenbauverwaltung zu einer Gewährleistungsabnahme ein. Die Stadt macht ihre Rechte aus der Gewährleistung gegen den Auftragnehmer geltend. Andernfalls verpflichtet sich die Stadt, Gewährleistungsmängel auf ihre Kosten abstellen zu lassen.
- (3) Die für die Maßnahme erforderlichen Grundstücke für den kombinierten Geh- und Radweg erwirbt die Stadt zu Gunsten des Freistaats Bayern. Das Eigentum für Teilstrecken, die Bestandteil der Staatsstraße werden, wird für die Straßenbauverwaltung im Grundbuch eingetragen.
- (4) Die Stadt trägt die Kosten für eine etwaige Beleuchtung (Errichtung, Unterhaltung und Betrieb).

§ 5 Geh und Radwegbrücke

- (1) Die Lastannahmen sind entsprechend DIN EN 1991-2 Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken anzusetzen. Die Bemessung und Konstruktion der Stahlbetonbrücke erfolgt auf Grundlage von DIN EN 1992-2 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 2: Betonbrücken.

Die statische Berechnung ist durch einen anerkannten Prüfer zu prüfen. Für das Bauwerk sind die notwendigen Schal- und Bewehrungspläne anzufertigen. Diese sind ebenfalls vom Prüfer zu prüfen.

Bei der Planung und Ausführung ist die ZTV-ING in der neuesten Fassung zu beachten.

- (2) Die Stadt führt als Bauherr die Baumaßnahme eigenverantwortlich durch.

Die einschlägigen DIN-Bestimmungen sowie alle Vorschriften und Bestimmungen einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Planung und Bauausführung zu beachten.

Die Stadt überwacht die Einhaltung der Bestimmungen, bzw. beauftragt hierfür ein qualifiziertes Ingenieurbüro (Oberbauleitung).

- (3) Rechtzeitig vor der Abnahme ist eine H1- Prüfung nach DIN 1076 durch einen von VFIB zertifizierten Ingenieur durchzuführen. Die Bauwerksprüfung ist mit SIB-BW (Version 1.92 oder höher) zu erfassen. Eine Kopie des Prüfberichts ist an das Bauamt zu übergeben.

Bei der Abnahme nach VOB ist die Straßenbauverwaltung (Staatliches Bauamt Ansbach, Abteilung Brückenbau) zu beteiligen.

Die Gewährleistungszeit beträgt für das Bauwerk gem. ZTV-ING: 5 Jahre. Vor Ablauf der Gewährleistungszeit ist rechtzeitig eine H2- Prüfung nach DIN 1076 durchzuführen und mit SIB-BW zu erfassen. Eine Kopie des Prüfberichts ist an die Straßenbauverwaltung zu übergeben.

Die Stadt verpflichtet sich die Gewährleistung zu überwachen. Rechtzeitig vor Ablauf der Gewährleistung (5 Jahre) lädt die Stadt die Straßenbauverwaltung zu einer Gewährleistungsabnahme ein.

Die Stadt ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Prüfungen durchgeführt werden und evtl. Mängelansprüche gegenüber der Baufirma geltend gemacht werden. Sollten die Bauwerksprüfungen (H1 und H2) nicht fristgerecht durchgeführt werden, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, zu Lasten der Stadt die Prüfungen zu vergeben.

(4) Nach Fertigstellung und VOB-Abnahme erhält die Straßenbauverwaltung folgende Unterlagen:

- Geprüfte Statik;
- Bestandspläne (berichtigte Ausführungspläne). Auf den Bestandsplänen ist von der Baufirma unterschriftlich die Übereinstimmung mit der Wirklichkeit zu bestätigen. Bestandspläne in digitaler Form: pdf-Datei und dwg-Datei. Bestandspläne in analoger Form: in Papier;
- Bestandsübersichtsplan gem. ZTV-ING digital als pdf und dwg. Bestandsübersichtsplan in analoger Form: in Papier;
- Sämtliche Bauwerksunterlagen: Stahllisten, Bestandsunterlagen, Eignungs-, Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen, Lieferscheine aller verwendeten Baustoffe, Bautagebuch, etc.;
- Digitales Bauwerksbuch nach der „Anweisung Straßeninformationsbank – Teilsystem Bauwerksdaten – (ASB-ING)“ als cab-Datei, erstellt mit SIB-Bauwerke Version 1.91 oder höher;

§ 6

Widmung

Ein besonderes Widmungsverfahren ist nicht erforderlich. Mit der Verkehrsübergabe wird der Geh- und Radweg von Abschnitt 140, Station 0,000 bis Abschnitt 140 Station 0,359 Bestandteil der Staatsstraße.

§ 7

Straßenbaubehörde

Die Straßenbaubehörde für den Geh- und Radweg, soweit er Bestandteil der Staatsstraße wird, ist das Staatliche Bauamt Ansbach, im Übrigen ist die Stadt Straßenbaubehörde.

§ 8
Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung wird fünffach gleichlautend gefertigt. Die Stadt erhält zwei Fertigungen, drei Fertigungen sind für die Straßenbauverwaltung bestimmt.

§ 9
Anerkennung

Der Stadtrat hat der Vereinbarung am _____ zugestimmt.

Für die Stadt:

Dinkelsbühl,

.....
Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Für die Straßenbauverwaltung:

Ansbach,
Staatliches Bauamt Ansbach

.....
Schmidt
Ltd. Baudirektor